

Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022

**5821**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision «Gebietsentwicklung  
Flugplatzareal Dübendorf» des kantonalen Richtplans**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022,

*beschliesst:*

- I. Die Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» des kantonalen Richtplans wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

**A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

## **B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»**

Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans wird den Erkenntnissen aus dem Syntheseprozess zur gesamthaften Gebietsentwicklung des Flugplatzareals Dübendorf Rechnung getragen (vgl. Vorlage 5768). Die Festlegungen zur Gebietsplanung sind auf den rechtskräftigen kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» abgestimmt. Die Festlegungen zum Flugbetrieb sowie zum Flugfeld sind als Interessenbekundung und als Ausgangslage für das Sachplanverfahren des Bundes (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt [SIL]) zu verstehen.

Im Einzelnen umfasst die Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans:

### *Kapitel 2 «Siedlung»*

Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet, Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen

### *Kapitel 4 «Verkehr»*

Pt. 4.7.2: Neufassung der Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf

Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

### *Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»*

Pt. 6.1: Anpassung Tabelleneintrag Nr. 10 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen»

Pt. 6.2: Neufassung Kapitel 6.2.2 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen»

Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus den Teilrevisionen 2018 und 2020 sind in grauer Schrift dargestellt.

Die Anpassungen an der Richtplankarte sind in einem entsprechenden Kartenausschnitt im Anhang zum Richtplantext abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte.

### **C. Mitwirkungsverfahren**

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Diese Verfahren wurden gleichzeitig vom 6. September bis 5. November 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» gingen rund 290 Rückmeldungen ein. Davon stammen rund 125 von Behörden und anderen Institutionen der öffentlichen Hand. Die übrigen Rückmeldungen stammen von Privaten und Verbänden. Rund 5% der Rückmeldungen betrafen Kapitel 2 «Siedlung», rund 21% das Kapitel 4 «Verkehr», rund 38% das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» und rund 3% die Richtplankarte. Die restlichen Rückmeldungen (rund 33%) waren allgemeiner Art, Zustimmungen oder Verzichtserklärungen.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» des kantonalen Richtplans festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli